

www.e-rara.ch

**Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und
untheilbaren helvetischen Republik, An die Religionslehrer
Helvetiens, über ihre Pflichten und Bestimmung**

Stapfer, Philipp Albert

[Schweiz?], 1798

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-125866>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

Der Minister
der
Künste und Wissenschaften
der einen und untheilbaren
helvetischen Republik,
An die
Religionslehrer Helvetiens,
über ihre
Pflichten und Bestimmung.

LESE
GESELLSCHAFT
BASEL

Unsere doppelte Natur und ihr Gesammtzweck, höchste Glückseligkeit mit vollendeter Sittlichkeit gepaart, gänzliche Befriedigung des Triebes nach Vergnügen und der Forderungen des Gewissens, hat die Philosophie so deutlich in unserm Bewußtseyn aufgefunden und kennen gelehrt, daß über unsre Bestimmung bei Menschen, welche den Nachforschungen der Größten und Besten unsers Geschlechts zu folgen wissen, kein Zweifel mehr statt finden kann.

Allein dieser Gesammtzweck scheint unerreichbar zu seyn. Das Streben nach Tugend bringt so wenig Wohlfeyn hervor, daß sie oft von uns das Theuerste und Kostbarste, das wir besitzen, zum Opfer verlangt. Nehmen wir bei unserm Betragen mehr Rücksicht auf die Befriedigung der Sinnlichkeit, auf Vergnügen und Wohlbefinden, als auf Recht und Wohlverhalten, so lassen wir die andre Hälfte unsrer Natur, die Vernunft, unbefriedigt, und müssen uns selbst verachten. Den einen Zweck dürfen wir nicht aufgeben, den andern müssen wir verfolgen, und beide stehen oft mit einander im Widerspruche.

Aus dieser Verwicklung kann uns nichts als die Voraussetzung eines allmächtigen und gerechten Urhe-

bers der Natur heraushelfen. Um unser Glück, welches an tausend unsichtbaren Faden hängt, dürfen wir uns nicht bekümmern, aber die Würdigkeit, glücklich zu seyn, sollen wir uns durch uneigennützigte Anstrengung zu erwerben suchen. Dann wird der Herr unsrer Schicksale uns in die Lage hineinsetzen, welche die Wünsche unserer sinnlichen Natur und ihr Verlangen nach Glückseligkeit in dem Maaße befriedigen wird, in welchem wir selbst erst den Forderungen unsrer sittlichen Natur oder den Aussprüchen des moralischen Bewußtseyns werden ein Genüge geleistet haben.

Ohne diese Hoffnung aus fremder Hand einst zu empfangen, was wir uns selbst zu verschaffen nicht bemüht seyn können, als indem wir die bessere Hälfte unsrer Natur vernachlässigen, wäre kein aufrichtiges, kein muthiges und kein unausgesetztes Streben nach Tugend möglich. Von dieser Aussicht auf künftige unfehlbar eintretende Befriedigung des Triebes nach Glückseligkeit, hängt die Möglichkeit ab, daß sich der sinnliche Mensch nur an die Stimme seines Gewissens halte, ohne sich durch die Lockungen des Vergnügens stören zu lassen. Allein diese Aussicht öffnet sich nur demjenigen, welcher an eine moralische Ordnung der Dinge, die Grund und Zweck der sichtbaren Welt sey, mit unwandelbarer Festigkeit glaubt. Diese moralische Ordnung, durch die Recht und Genuß, Wohlverhalten und Wohlbefinden, äußeres Glück und innere Würdigkeit mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, kann nach menschlicher Vorstellung nur durch ein heiliges und allmächtiges Wesen zu Stande kommen.

Um sich also jede Aufopferung, die die Pflicht gebietet, gefallen zu lassen, und ohne Rücksicht auf Ver-

gungen nur dem Gewissen zu gehorchen, muß man durchaus an einen gerechten und uneingeschränkten Beherrscher der Natur glauben, welcher unsre Wünsche nach Vergnügen durch die äussern Verhältnisse, worein er uns setzen kann, befriedigen werde, wenn wir uns dieser Beglückung durch Sittlichkeit würdig gemacht haben.

Ohne von dem Daseyn eines moralischen Reiches, dem jeder Mensch so wie die ganze Natur untergeordnet sey, innig überzeugt zu seyn, ist es unmöglich der sittlichen Natur im Menschen die Uebermacht über die sinnliche zu verschaffen. Nun ist zur Gründung, Belebung und Befestigung dieser Ueberzeugung, und zur Entwicklung des moralischen Gefühls durch diesen Glauben die öffentliche Lehranstalt unumgänglich nothwendig, die man Kirche nennt.

Wären keine Versammlungen, welche ein sichtbares Bild des unsichtbaren Reiches der Sitten darstellten, würden keine symbolischen Handlungen öffentlich vorgenommen, welche diese Idee der Einbildungskraft vorhielten, würde die Gottheit nie öffentlich angeredet, so würde der Vernunftbegriff einer sittlichen Welt nie den Grad der Deutlichkeit und Lebhaftigkeit erreichen, auf dem er allein dauernde Wirkungen im menschlichen Gemüthe hervorbringen kann. Die Kirche ist demnach nichts als ein Versinnlichungs- und Belebungsmittel der Idee von einem Reiche Gottes, in der Absicht veranstaltet, um das moralische Gefühl gegen die Reizungen der Sinnen zu waffnen.

Wir kennen also die Bestimmung und Pflichten ihrer Diener: sie sollen durch die Belebung der Idee eines moralischen Reiches im menschlichen Gemüthe

dem Gewissen über das Vergnügen, der Pflicht über den Genuß den Sieg verschaffen. Indem sie durch Veranstaltung feierlicher Zusammenkünfte, durch religiösen Unterricht und symbolische Handlungen die Vorstellung des Reichs Gottes rege machen, versinnlichen, und tief mit dem Gedankensystem und den Gefühlen ihrer Lehrlinge und Zuhörer verweben, erleichtern sie diesen das unberrückte Fortgehen auf dem Pfade der Pflicht, befördern mithin wesentlich den Gesamtzweck der Menschheit und sind unentbehrliche Gehülfen derselben, bei dem Geschäfte ihrer vollständigen Bildung.

Allein auch über die Nothwendigkeit eines sittlich-religiösen Unterrichts, bloß zur Sicherstellung der Staatsform gegen verfassungswidrige Angriffe, und über den Geist, worin derselbe ertheilt werden soll, wenn die Religionslehrer wirkliche Diener des Staats seyn wollen, sind aufgeklärte Vaterlandsfreunde nicht weniger einverstanden.

Jede Verfassung kann von Gesetzgebern und Regenten, die sie eingeführt hat, untergraben werden. Es ist noch kein Mittel vom gesetzgebenden Genie erfunden worden, welches sie gegen die Unmoralität der ersten Staatsbeamten, und der Volksvertreter vertheidigte. Sittlichkeit dieser Repräsentanten und Regenten ist ihre einzige Schutzwehr, und da in einer repräsentativen Demokratie, der Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme allen Bürgern offen steht, so ist kein Staat zur Sorge für die moralische Bildung seiner Bürger so stark verpflichtet, als derjenige, dessen Verfassung auf Gleichheit der Rechte gegründet ist. Jeder sieht in seinem Landsmann einen Mitbürger, welcher Gesetzgeber seines Vaterlandes werden kann, in dem Kinde, das

vor seinen Füßen spielt, den Stoff zu einem künftigen Regenten. Muß er also nicht wünschen, muß der Staat zu seiner Erhaltung nicht selbst dafür sorgen, daß dieses zur Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe angeführt werde, jener aus der Schule der Weisheit und Tugend hervorgegangen, und beider Gewissen durch Religion geschärft, und durch ihre Hülfe mächtiger, als die Stimme der Leidenschaft oder des Eigennuzes geworden seyn möge?

Die Pflichten der Religionslehrer als Beförderer des höchsten Glücks, und als Diener des Staats sind also ganz dieselben. Ja! nur dann sind die Religionslehrer wahre Diener ihres Vaterlandes und der Menschheit, wenn alle ihre Belehrungen und Amtsverrichtungen keinen andern Zweck haben, als das moralische Gefühl zu entwickeln, und wenn durch ihre Bemühungen das Gewissen in der Brust jedes Menschen mit seiner gesetzgebenden und richterlichen Würde erwacht, und seine Stimme mit einer über alles Mißverständniß erhabenen Klarheit ertönt.

Daß die Lehrer der Religion nur zu diesem Werke berufen sind, und daß alle unfruchtbaren Lehrmeinungen und leeren Gebräuche, die nicht zu seiner Ausführung beitragen, ein unsittliches und unwürdiges Spiel sind, läßt sich aus den angedeuteten Grundsätzen leicht begreifen. Auch sind die Geistlichen allein bei dem Geschäfte der Bildung des sittlichen Gefühls in Uebereinstimmung mit den Absichten der Vorsehung, dem Entwicklungsgange der Menschheit und den Einrichtungen der Aussenwelt. Denn die Natur, die bürgerliche Gesellschaft, und die Schicksale des einzelnen Menschen, sind bloß zur Erziehung des Gewissens da. Man

durchgehe die Geschichte der gesellschaftlichen Kultur, oder merke auf die Stufenfolge und das Resultat der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen: so wird man bald gewahr werden, daß alle diese Anstalten und Veränderungen Mittel sind, dem Gewissen die Alleinherrschaft zu verschaffen.

Es giebt drei Stufen der Menschenbildung, durch Vereinigung und Verkehr mit Menschen; öffentlichen Zwang zur bürgerlichen Gerechtigkeit; Anständigkeitszwang zur gesellschaftlichen Sittsamkeit, und moralischen Zwang zur Beobachtung der Pflicht. Die beiden ersten Perioden dieser Kultur durch äussere Nothigung sind schon da; die dritte muß noch durch Vervollkommenung der Staatsformen, Verbesserung des Erziehungsge-
schäfts, und besonders durch zweckmässigere Einrichtung des religiösen Unterrichts herbei geführt werden. Die menschliche Gesellschaft ward errichtet, um jeden Bürger durch gemeinsame Gewalt, zur Achtung gegen die Rechte seiner Mitbürger zu nöthigen.

Durch diesen bürgerlichen Zwang wurde die freie und vollständige Entwicklung der Menschenkräfte möglich; mit ihr stieg die Zahl der Bedürfnisse, und unter diesen fand sich bald das der Geschliffenheit, des Anstandes, und der Feinheit des Betragens zur Erhöhung des Lebensgenusses, und zur Würzung des Umgangs mit Menschen ein. Wenn schon kein Gesetz, keine obrigkeitliche Gewalt die Menschen zu reinlicher Kleidung, Höflichkeit und Bescheidenheit zwang, so entstand doch unter ihnen selbst durch öffentliche Meinung und geheime Aufforderung ein Zwang der Anständigkeit, wodurch man sich selbst, um den andern nicht zu mißfallen, das Gesetz der Sittsamkeit und Artigkeit im

Umgange auflegte. — Auf diesen wird einst der moralische Zwang folgen, vermöge dessen sich jeder Mensch vor dem sittlichen Urtheile anderer, in Angelegenheiten des Gewissens, eben so sehr fürchten wird, als er sich jetzt vor ihrer Mißbilligung und Geringschätzung in Sachen des Geschmacks und des Anstandes scheuet.

Wenn die Begriffe von Sittlichkeit mehr gereinigt, und Achtung gegen das moralische Gesetz einzustößen, einmal der Hauptzweck der Erziehung, und vorzügliches Geschäft der Lehrer seyn wird, so muß die Zeit kommen, wo uns das Urtheil anderer nöthigen wird, Handlungen der Rechtschaffenheit auszuüben, so wie jetzt ein jeder sich nach der Meinung anderer in Anständigkeit der Kleidung, und Feinheit des Benehmens lehrt, — die Zeit, wo es für jeden eben so sehr Bedürfniß seyn wird, für einen rechtschaffenen Mann gehalten zu werden, als es jetzt für jeden gebildeten Menschen Bedürfniß ist, durch sein Betragen und Aussehen nicht unangenehme Empfindungen oder gar Ekel bei andern zu erregen, die Zeit, wo man z. B. denjenigen, der schon einmal gelogen hat, eben so sehr verachten und vermeiden wird, als man jetzt den Dieb verachtet; — die Zeit, wo auf Moralität eben so sehr Rücksicht als auf Geschicklichkeit wird genommen werden, wo niemand gern mit einem Menschen umgehen wird, der gegen seine Pflicht handelte, wo der moralische Zwang die Bildung, welche die bürgerliche und gesellschaftliche Nothigung zur Gerechtigkeit und Anständigkeit angefangen hatte, vollenden wird.

Allein noch bleibt neben diesem dreifachen äußerlichen Zwang, der bloß auf der Meinung anderer beruht, noch ein innerer Zwang, der Zwang des Ge-

wissens übrig, den jeder Mensch aus Bedürfniß sich selbst anthun wird, wenn einmal die Kultur der menschlichen Kräfte so vielseitig und zweckmäßig, die Läuterung und Stärkung des moralischen Gefühls so sehr Haupt- sorge der Erziehung und Resultat der bürgerlichen Anstalten seyn wird, daß der gebildete Mensch unendlich lieber jeden seiner körperlichen und geistigen Genüsse wird aufopfern, als sein Gewissen kränken wollen. Dann wird er sich, vor sich selbst, eben so sehr schämen, wenn er einen guten Entschluß nicht ausführt, wenn er seinem Gemüthe nicht Wort hält, als er sich vor der Welt schämt, wenn er sein, einem andern gegebenes, Wort gebrochen hat.

Dieser innere Zwang wird allen äußern der öffentlichen Gewalt unnütz, und den Staat selbst entbehrlich machen, so wie bei vollkommen entwickeltem sittlichem Gefühl die Kirche nicht mehr nöthig seyn würde.

Dies ist das Reich Gottes auf Erden. Um es zu gründen, ist der Stifter des Christenthums erschienen. Um es zu verbreiten und herrschend zu machen, um dem Gewissen das Uebergewicht über alle andern Vermögen und Kräfte der Menschennatur zu verschaffen, dazu sind die Geistlichen da, dazu werden religiöse Feste gefeiert. Wenn aber die Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft in der Kultur allmählig auf die Belebung und Erhebung des Gewissens zur Alleinherrschaft hinleiten: so ist der Wandelgang der körperlichen und intellektuellen Veränderungen des Menschen, wenn seine Kräfte ohne Störung oder Verletzung in natürlicher Stufenfolge und gesetzmäßiger Ordnung ausblühen und verwelken, offenbar von seinem allweisen

Ordner auf die Erziehung des sittlichen Bewußtseyns angelegt.

Der Mensch blüht mit zunehmenden Jahren, eine Kraft nach der andern ein, Schärfe des Gefühls, Gabe der Wahrnehmung, Gedächtniß, Fähigkeit zu genießen. Die Einbildungskraft verblüht; die Gemüthsthätigkeit schränkt sich fast bloß auf Erinnerungen der Vergangenheit, und auf die Aeußerungen der moralischen Urtheilskraft ein. Der Schlaf fällt weg, alles welkt, das Gewissen bleibt allein noch unter den Seelenvermögen rege. Und ist diese Gemüthslage nicht die nothwendige Folge der Schicksale des Körpers und der Seele?

Bei der Ruhe der Sinnen im Alter, bei der schwächern Wirkung der äussern Gegenstände, bei der Nothwendigkeit sich auf sich selbst zurückzuziehen, und in schlaflosen Nächten an dem eingesammelten Stoff durch Wiederauffrischung der Vergangenheit in der Erinnerung zu zehren, weil die Empfänglichkeit für neue Erwerbung und Einsammlung dahin ist, in diesem Seelenzustande muß das Gewissen aus dem vorigen Schlummer zum regen Leben, und seine Stimme von bisher zerstreuten einzelnen Tönen, und halb unterdrückten Lauten, zur ununterbrochenen heiligen Sprache erwachen.

Also ist der Greis, welchen die Natur durch ihre Entwicklungen regelmäßig und vollständig durchgeführt hat, am Ende seines Lebens von allen seinen körperlichen und geistigen Kräften beinahe getrennt, und mit seinem Gewissen allein gelassen. Diesen zwar abgelebten und fast bloß auf moralisches Bewußtseyn in seiner Thätigkeit eingeschränkten, aber doch ausgebildetesten Men-

schen, weil der Zweck der Natur mit ihm erreicht ist, übergiebt der Tod dem unbekannten Reiche der Geister, als ein zu einer andern Ordnung reifes Wesen, dessen gröbere Hülle und niedrigeren Kräfte ihre Bestimmung, die Erziehung und Belebung des Gewissens erfüllt haben, und nun als forthin überflüssig abgestreift werden.

Wenn nun die bürgerliche Verfassung die Reihe der Zwangsarten, die sie herbeiführt, und die natürlichen so wie die gesellschaftlichen Schicksale des Menschen nur die Entwicklung und Erhöhung des sittlichen Gefühls zum obersten Zweck und letzten Resultate haben: so folgt, daß auch der Staat und die Kirche zur Beförderung dieser Absicht hinarbeiten sollen. Sonst widersprechen sie der Natur, und werden durch ihren furchtbaren Gang überwältigt und zertrümmert. Denn weil sie keine tauglichen Werkzeuge an ihnen findet, so schafft sie sich dieselben aus dem Wege, um andere zu bilden, welche ihrem Zwecke besser entsprechen. Daher eine Staatseinrichtung, welche Beförderung der Moralität nicht zum Zwecke, eine kirchliche Anstalt, welche die Entwicklung reiner Sittlichkeit nicht zum unmittelbaren Gegenstand ihrer Gebrauche und der Bemühungen ihrer Lehrer macht, unmöglich lange bestehen kann. Denn ungestraft widersezt sich niemand dem Naturgange.

Nun sind alle Einrichtungen und Veränderungen, alle Anstalten der Natur und des Menschen, ja die Natur selbst mit allen ihren Herrlichkeiten, und die bürgerlichen Bestrebungen, nur Mittel zur Erweckung, und Belebung, und Schärfung des Gewissens. Ihm, diesem Gesetzgeber und Richter, ist alles unterthan und arbeitet zu seinem Behuf, die unsichtbare Gottheit wird

seine Aussprüche vollziehen. Sein Erwachen, seine Herrschaft und seine Erhebung auf seinen, ihm gebührenden Thron ist der Endzweck der Welt. Gewiß wird dieser Gott in uns, dieser furchtbare und heilige Richter zuletzt doch sein Alleinherrscherrecht behaupten, und eine so fürchterliche Stärke erhalten, daß nichts mehr ihn verdunkeln oder betäuben wird. Durch alle jene Anstalten der Natur, und Stufengänge der Kultur soll nur seine Stimme laut, und so durchdringend werden, daß keine Gewalt sie schwächen, kein Geräusch sie überschreien, keine Kunst den Richter mehr einschläfern kann.

Dazu ist nun der Religionslehrer aber auch nur dazu der menschlichen Gesellschaft nützlich, daß er die Gebote des Gewissens hervorziehn, erklären und geltend machen soll. Andere Stände oder Berufsarten wecken, entfalten, und üben andere Vermögen der menschlichen Natur. Der Geistliche soll der Erzieher des Gewissens seyn, eine Aufgabe, die um so schwerer ist, da die Bildung dieser Kraft die Mitwirkung jeder andern Kulturart erfordert.

Der Geistliche soll seine Mitbürger durch Unterricht und Ermahnungen dahin bringen, daß sie sich der Leitung des Gewissens freiwillig überlassen. Er soll ihnen unzweifelhaft klar machen, daß gegen seine furchtbare Macht keine Flucht hilft. Er soll die Ueberzeugung bei ihnen auf jede Art zu bewirken suchen, daß es zu Votten und Gehülfsen Himmel und Erde, Naturereignisse, und Menschenschicksale, bürgerliche Verfassung und gesellschaftliche Bildung, Kräfte des Geistes und Empfindungen des Herzens hat; daß diese Dinge nur für das Gewissen da sind, und wo wir nur häßlich'n,

wir uns auf seinem Bezirk, von seinen Dienern umringt, von seiner Stimme ereilt, von seiner furchtbaren Macht ergriffen finden.

Glücklich das Land, ruhig der Staat, edel das Volk, wo einmal alle Gesetze, Verfügungen, Erziehungsanstalten und Bildungsmittel zu diesem Zwecke hinwirken, und wo die Geistlichen nur durch seine redliche und unmittelbare Beförderung die Nothwendigkeit ihres Standes und ihre Würde als Diener des Staats behaupten werden! Alle leeren Vorstellungen, spitzfindigen Lehrbegriffe und nutzlosen Gebräuche, die zur Erreichung jener großen Absicht nichts beitragen, die zur Verstärkung der Ueberzeugung vom Daseyn eines moralischen Reiches nicht deutlich und ohne Umwege mitwirken, sind ausser dem Gebiete des Geistlichen, setzen denjenigen, der sich damit beschäftigt, in keine Verbindung mit dem Staate, und legen mithin diesem keine Verbindlichkeit der Belohnung auf.

Die helvetische Regierung wird die Religionslehrer der verschiedenen Partheien in dem Grade höher schätzen und für nützlicher halten, indem sie ihre Amtsverrichtungen, ihre gottesdienstlichen Bücher, Handlungen, Gebräuche, und religiöse Vorstellungen, zur unmittelbaren Beförderung der Moralität, und zur Schärfung des Gewissens benutzen, und immer nur als Mittel und Werkzeuge, nie als Zweck betrachten werden.

Das Vollziehungsdirektorium erwartet von den Geistlichen aller Religionspartheien, daß sie durch ihren Unterricht und besonders durch ihre Vorträge an religiösen Festtagen, die hier in Erinnerung gebrachten

Grundsätze zu verbreiten, und zur Veredlung ihrer Mitbürger anzuwenden bemüht seyn werden.

Der Religionslehrer wird, in diesem Lichte angesehen, sich selbst weit ehrwürdiger erscheinen, als wenn er bloß als Organ der Gewalt und der Volkstäuschung behandelt, und begünstiget würde.

Brudergruß und Achtung.

Der Minister der Wissenschaften,

Stapfer.

